

Konzept Kontrollierter Alkoholausschank

Kontrollierter Ausschank von Alkoholika (Bier und Wein) an Jugendliche über 16 Jahren

Inhalt:

1. Ausgangssituation
2. Ziele und Haltungen bezüglich Umgang mit Alkohol
3. Kontrollierter Ausschank von Alkoholika
4. Massnahmen zur Durchsetzung des kontrollierten Alkoholikaausschankes
5. Was ist nicht erlaubt
6. Interventionen
7. Nutzungsmöglichkeiten der Räumlichkeiten und Regelung Alkoholausschank
Jugendfachstelle Aaretal
8. Eingabe Gastgewerbebewilligung

1. Ausgangssituation

Das fehlende nichtkommerzielle Ausgangsangebot für Jugendliche ab 16 Jahren in Münsingen hat zwei voneinander unabhängige Jugendgruppen dazu bewegt, selber initiativ zu werden. Während sich die eine Gruppe auf das organisieren von Discos ab 16 Jahren in der Schaal konzentriert, hat die andere Gruppe den Spycherkeller in ein Kultur –und Konzertlokal umfunktioniert und veranstaltet dort Konzerte.

Um mit den kommerziellen Angeboten (Pub, Beizen, Colosseo) in Münsingen mithalten zu können und nicht strenger als das Gesetz zu sein, schenken sie an ihren Anlässen gegährten Alkohol (Bier, Wein) aus.

„Mit dem Alkohol umzugehen lernen, ist für Jugendliche eine eigentliche Entwicklungsaufgabe, denn in unserer Gesellschaft ist Alkohol weit verbreitet.“ (Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme)

2. Ziele und Haltungen bezüglich Umgang mit Alkohol

Hauptziel des kontrollierten Alkoholausschankes durch die Jugendfachstelle ist, dass die Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkoholika erlernen. Es geht darum, dass sie merken, dass Biere und Weine sogenannte Genussmittel sind, die mit Mass konsumiert werden. Unterstützt werden sie dabei durch die vorgegebenen Regeln für einen kontrollierten Alkoholausschank, welche in diesem Konzept festgehalten sind. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, in einer „gemütlichen Runde“ ein Glas Wein oder Bier zu trinken.

Die Jugendfachstelle Aaretal ist davon überzeugt, dass es klüger ist, das kleinere Übel zu wählen, d. h. es ist besser, offiziell einen vernünftigen Rahmen zum Konsumieren vorzugeben, als dass im Versteckten und ohne Mass und Kontrolle Alkohol getrunken wird. Eine klare Trennung der Angebote mit Alkoholausschank und jenen für Schüler, wird von der Jugendfachstelle gefordert. Es finden keine Parallelangebote statt.

3. Kontrollierter Ausschank von Alkoholika:

- a) Eingangskontrollen, gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises (Zutritt nur ab 16 J. kein Ausweis = kein Eintritt, kein alkoholisches Getränk).
- b) Selbst mitgebrachte Biere, Weine, Alcopops, Spirituosen und Aperitifre dürfen im und um den Jugendraum nicht konsumiert werden.
- c) An angetrunkene BesucherInnen werden keine alkoholischen Getränke verkauft. „Besäuffnisse“ werden nicht toleriert.
- d) Jugendschutzschilder werden gut sichtbar im Barbereich angebracht.

e) Alkoholische Süssgetränke werden nicht verkauft (Ausnahme Panaché).

4. Massnahmen zur Durchsetzung des kontrollierten Alkoholikausschankes:

- a) Alkoholische Getränke werden nur durch Leute ausgeschenkt welche den halbtägigen Workshop vom Blauen Kreuz zur Thematik „ Jugendschutz, Alkoholprobleme, schwierige Situationen meistern u.ä.“ besucht haben.
- b) Die Jugendfachstelle Aaretal erstellt eine Preisuntergrenze für alkoholische Getränke. Es gelten folgende Preise: Bier Stange 3dl und Fläschli 3.3dl: Fr.3.50. / Wein und Prosecco 1dl Fr.5. Die Verkaufspreise dürfen höher, jedoch nicht tiefer sein, als es die Preisuntergrenze vorgibt.
- c) Das NonAlk Angebot ist breit und merkbar günstiger als alkoholische Getränke. Mineralwasser Nature 3dl: Fr.1; Mineral Süssgetränke wie Coca Cola, Rivella usw. 3dl: Fr.2.
- d) Für die Sicherheit werden 2, von der Jugendfachstelle gut instruierte, Jugendliche bestimmt.
- e) Alkohol darf nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Keller, Schaal) konsumiert werden.
- f) Selbst mitgebrachter Alkohol wird bei der Eingangskontrolle konfisziert und erst am Schluss der Veranstaltung dem/der BesitzerInn zurückgegeben.
- g) Die Veranstalterteams werden von der Jugendfachstelle Aaretal gecoacht (Siehe Coachingkonzept Jugendfachstelle).
- h) Jugendarbeitende der Jugendfachstelle Aaretal sind während den Anlässen anwesend.

5. Was ist nicht erlaubt:

- a) Mitbringen von illegalen Drogen (weder Verkauf noch Konsumation)
- b) Aufsichtragen von Waffen und Anwendung von Gewalt und Vandalismus
- c) Austeilen von Beleidigungen, Rassismus und Sexismus
- d) Selbstmitgebrachter Alkohol darf in den Räumen und auf dem Areal nicht konsumiert werden.
- e) Im Jugendcafé Spycher gilt weiterhin absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

Falls sich jemand nicht an diese Regeln hält, werden die Sanktionen gemäss den Sanktionsschritten der Spycherhausregeln durchgesetzt.

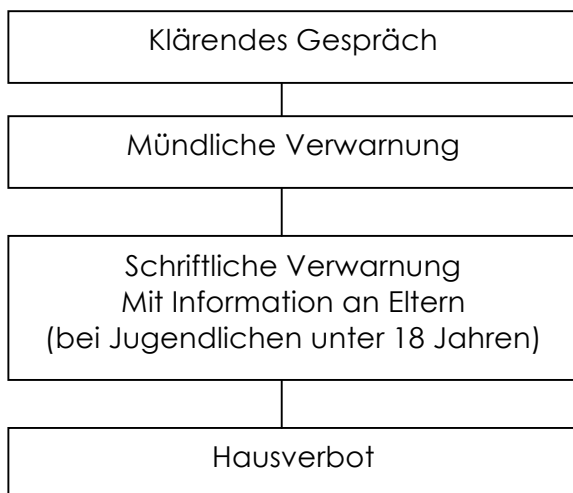
6. Interventionen

Wenn möglich regelt die eigene Sicherheitscrew der Betriebsgruppe leichte Vorfälle wie Rauchen im Raum, mitgebrachter Alkohol usw. selber. Die Fachperson der Jugendfachstelle wird über die Vorkommnisse informiert.

Als Krisenintervention wird das Einschreiten der Jugendarbeitenden bei folgenden Ereignissen, welche durch AnlassbesucherInnen verursacht werden, bezeichnet: Übermässiger Lärm, Vandalismus, Gewalt, illegaler Drogenkonsum.

Interventionen erfolgen durch die Jugendarbeitenden nach folgendem Stufenmodell:

Stufenmodell zur Durchsetzung der Spycherhausregeln



Bei jeder Stufe wird der betreffenden Person klar signalisiert, dass die Jugendfachstelle gerne bereit für ein beratendes Gespräch betreffend Alkoholkonsum oder anderen Problematiken ist.

Bei Bedarf fordern die Jugendarbeitenden die Unterstützung der Securitas an. 031/ 385`31`31
 Bei strafrechtlichen Vergehen (illegaler Drogenhandel, Körperverletzung, Raubüberfall usw.) nehmen die Jugendarbeitenden mit der Polizei Kontakt auf.
 In solchen Fällen wird von der Jugendfachstelle ein Hausverbot ausgesprochen.

7.Nutzungsmöglichkeiten der Räumlichkeiten und Regelung Alkoholausschank der Jugendfachstelle Aaretal

Die Räumlichkeiten der Jugendfachstelle Aaretal werden nur unter folgenden Bedingungen genutzt und vermietet:

Spychercafé	Spycherkeller	Schaal
<p>Offener Betrieb durch Jugendfachstelle und Projektgruppen begleitet durch die Jugendarbeitenden</p> <p>Alkoholfrei</p>	<p>Offener Betrieb durch Jugendfachstelle und Projektgruppen begleitet durch die Jugendarbeitenden</p> <p>12 Bewilligungen mit Alkoholausschank im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur Bier und Wein Ausschank ➤ keine Spirituosen ➤ keine alkoholische Mischgetränke 	<p>Offener Betrieb durch Jugendfachstelle und Projektgruppen begleitet durch die Jugendarbeitenden</p> <p>12 Bewilligungen mit Alkoholausschank im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nur Bier und Wein Ausschank ➤ keine Spirituosen ➤ keine alkoholische Mischgetränke
<p>Geschlossene Gesellschaften (Vermietungen)</p> <p>bis 25 Jahre alkoholfrei</p> <p>Ab 25 Jahre Alkoholkonsum erlaubt</p>	<p>Geschlossene Gesellschaften (Vermietungen ab 18 Jahre)</p> <p>ab 18 Jahre Alkoholkonsum erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinweis auf massvollen Konsum ➤ Kein Verkauf 	<p>Geschlossene Gesellschaften (Vermietungen)</p> <p>16 – 18 Jahre (Jugendschutz) Bier und Wein Konsum erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mit Unterschrift der Eltern ➤ Hinweis auf massvollen Konsum ➤ Kein Verkauf <p>Es können keine Ausnahmen (wie Fasnacht) toleriert werden</p>

- **Alle Räume sind rauch- und drogenfrei**
- **Die Aussenanlagen beim Spycher und der Schaal sind während den Anlässen kontrolliert und es werden keine mitgebrachten Getränke toleriert.**
- **Im Spycher werden keine Doppelanlässe (Schülercafé und Jugendkeller) durchgeführt.**

8. Eingabe Gastgewerbebewilligung

Es sind jährlich 12 Bewilligungen für den Discoraum Schaal und 12 Bewilligungen für den Spycherkeller vorgesehen. Die Gesuche werden nach Möglichkeit gesammelt z.H. der Abteilung Präsidiales eingereicht.

Münsingen, 17.Oktober 2007 /die Geschäftsleitung VJA